

Ausfertigung



Landgericht Osnabrück
Geschäfts-Nr.:
5 S 503/07
12 C 993/06 (X) Amtsgericht Lingen



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Lingen GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Arno Ester und Ulrich Boss, Waldstraße 31, 49808 Lingen,

Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rosken und Kollegen,
Am Pulverturm 23, 49808 Lingen,
Geschäftszeichen:

gegen

Kläger und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Ratering, Cyganek, Klaas und Albers,
Burgstraße 24, 49808 Lingen,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück

am 06.03.2008

durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Quere-Degener, den Richter am Landgericht Eichmeyer und die Richterin am Landgericht Kubillus beschlossen:

Die Berufung der Beklagten vom 22. 10. 2007 gegen das Urteil des Amtsgerichts Lingen vom 19. 9. 2007 – 12 C 993/06 (X) – wird zurückgewiesen.

Die Berufungsklägerin hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 900,-- € festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist davon überzeugt, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern.

Zur Begründung wird auf den Inhalt des Hinweisbeschlusses der Kammer vom 18. 1. 2008 Bezug genommen.

Die Ausführungen in dem Schriftsatz vom 26. 2. 2008 führen zu keiner abweichenden Beurteilung. Insbesondere ersetzt die in einem anderen Rechtsstreit ergangene Entscheidung vom 30.1. 2008, an dem die Kläger nicht beteiligt waren, keinen Sachvortrag zur Billigkeit der Gaspreiserhöhung. Insoweit hat das Amtsgericht zu Recht festgestellt, dass es zum Zeitpunkt der Entscheidung insoweit an jeglichem Sachvortrag seitens der Beklagten fehlte.

Sofern sich aus der Jahresabrechnung 2006 tatsächlich, wie seitens der Beklagten behauptet, noch ein Zinsanspruch gegen die Kläger in Höhe von 61,86 € ergibt, berechtigt allein dieser offene Betrag nicht zur Aufrechterhaltung der Versorgungssperre nach der am 22. 7. 2007 ansonsten erfolgten Nachzahlung.

Die Berufung war daher wie angekündigt nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Quere-Degener

Eichmeyer

Kubillus



Ausgefertigt:

Ranneberg
Ranneberg, Justizangestellte
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle